

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28. Okt. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Okt. 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Jan. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBL. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung vom 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei Maßnahmen, die nach dem Programm „PROFIL“ des Landes Niedersachsen gefördert werden, 0 %.

§ 2

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei Maßnahmen, die nach dem Entflechtungsgesetz gefördert werden, 10 %.

§ 3

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1-6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei Maßnahmen, die nach dem Dorfenerneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen gefördert werden, 0 %. ⁽¹⁾

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten vom 11.04.2000 tritt mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Hatten, den 09. JUNI 2011



Elke Szepanski

Elke Szepanski

Bürgermeisterin

(1) Bei straßenbaulichen Maßnahmen ist das Konzept einer einheitlichen Verkehrsfläche/Platzgestaltung unter Einbeziehung von privaten Flächen der Anlieger Voraussetzung.